

Allgemeine Bedingungen

1. Sporttauglichkeit

- 1.1 Alle Mitglieder welche am Sportbetrieb teilnehmen, müssen sporttauglich sein. Der Nachweis hierzu muss gemäß der Anlage A nachgewiesen werden. Sofern sich Änderungen im Bezug auf die Sporttauglichkeit ergeben, sind diese unverzüglich nach Kenntnisnahme, dem Vorstand mitzuteilen.
- 1.2 Die Teilnahme am Training, TKD und TSD, erfordert charakterliche Eigenschaften, die von den Trainern überwacht werden. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten oder durch Äußerungen während des Sportbetriebs, aber auch außerhalb des Vereins Zweifel an seinem Charakter entstehen lässt, kann es vom Training ausgeschlossen werden.

2. Haftung/ Versicherung

- Für alle sporttreibenden Mitglieder begrenzt sich die Haftung und Versicherung des Vereins auf die Dauer der Vereinsaktivitäten, wie z.B. Trainings- und Wettkampfzeiten, am jeweiligen Veranstaltungsort.
- 2.1 Die Verantwortung durch den Verein beginnt und endet mit den ausgewiesenen Zeiten der Vereinsaktivitäten, wie z.B. Trainings- und Wettkampfplänen und Ausschreibungen.
 - 2.2 Kinder und Jugendliche dürfen ohne den Trainer die jeweiligen Veranstaltungsorte (z.B. Trainingsraum, und/ oder Sporthallen bei Wettkämpfen) nicht betreten.
Für Zuwiderhandlungen übernimmt der Verein keine Haftung.
 - 2.3 Für Mitglieder ab dem 5. Lebensjahr bis zum 8. Lebensjahr muss zwingend eine Begleitperson in den Umkleidebereichen anwesend sein, damit ein geordneter Ablauf vor und nach dem Training gewährleistet ist.
 - 2.4 Bei sonstigen Veranstaltungen (z.B. Sommerfest, Vereinsausflüge, usw.) besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbedingungen zur Vereinshaftpflichtversicherung.
 - 2.5 Für mitgebrachte Kleidung und Wertgegenstände, wie z.B. Geld und Schmuck, übernimmt der Verein keine Haftung
 - 2.6 Bei vorsätzlicher Sachbeschädigungen durch Mitglieder an Sporthallen und/ oder Einrichtungen welche vom Verein genutzt werden, übernimmt der Verein jedoch keine Haftung.
 - 2.7 Alle Mitglieder sind im Rahmen der Vertragsbestimmungen zur Vereinshaftpflichtversicherung über den Verein für Personen- und Sachschäden abgesichert. Die Leistungsansprüche und Leistungshöhe regelt jeweils der Versicherungsschein sowie die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen. Die Einsicht in den Vertrag kann beim Vorstand vorgenommen werden.
 - 2.8 Des Weiteren besteht eine Gruppenunfallversicherung. Die Leistungsansprüche und Leistungshöhe regelt jeweils der Versicherungsschein sowie die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen. Die Einsicht in den Vertrag kann beim Vorstand vorgenommen werden.
 - 2.9 Fahrten zu jeglichen Veranstaltungen sind von den Mitgliedern eigenverantwortlich zu organisieren.

3. Allgemein

- 3.1 Änderungen von Trainingstagen, -zeiten oder -orten bleiben dem Verein vorbehalten.
- 3.2 Änderungen von Namen, Anschrift und Bankverbindung etc. des Mitglieds sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Des Weiteren ist die Vereinssatzung und Gebührenordnung des Vereins in der jeweiligen aktuellen Fassung maßgebend.

4. Schlussbestimmung

- 4.1 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 4.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift bestätigt das Mitglied, bzw. dessen Erziehungsberechtigter, vorgenannten Bedingungen gelesen und den Inhalt verstanden zu haben und uneingeschränkt zustimmt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/ Mitglieds / des Erziehungsberechtigten